

**Kriele, Martin:**  
Einführung in die Staatslehre: die geschichtlichen  
Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungs-  
staates / Martin Kriele. – 5., überarb. Aufl. – (Opuscula  
Westd. Verl., 1994  
ISBN 3-531-12564-8

Wenn die Geltung des Gesetzes nur auf der Furcht vor der zu erwartenden Sanktion beruht, so würde in Situationen, die die Gefahr der Sanktion ausschließen, das misliebige Gesetz niemals beachtet werden, und dies mit gutem Gewissen. Die Ausnutzung der Chance, daß eine Gesetzesverletzung unentdeckt bleibt, kommt gewiß häufig vor, aber es gibt auch andere Möglichkeiten. Man kann sich in solchen Situationen sagen: «Dies ist nun einmal Gesetz». Oder man mißachtet zwar das Gesetz, aber doch mit dem Bewußtsein, etwas hätte niemand, der sich den Forderungen eines Ränbers zu entziehen vermag. Warum dann bei der Verletzung eines mißbilligen Gesetzes?

Man kann diese Frage noch schärfer stellen, wenn man nicht von der Gesetzesbefolgung durch den *Bürger*, sondern durch den *Beamten und Richter* spricht. Warum vollstreckt der Polizeibeamte einen Verwaltungsakt, den er inhaltlich für falsch hält? Weil das von der zuständigen Stelle angeordnet worden ist und weil es seines Amtes ist, den Anordnungen der zuständigen Stelle Folge zu leisten. Warum aber folgt er den Anordnungen der zuständigen Stelle? Nach der Ränbertheorie müßte man ihm das Kalkül unterstellen, daß er seine Stellung, gefährden könnte, wenn er solchen Anordnungen nicht Folge leistete. Motiviert ihn wirklich nur dies und nichts sonst? Angenommen,

20

der Beamte, der den vollstreckten Verwaltungsakt erlassen hat, hält ihn inhaltlich ebenfalls für unrichtig. Er hat ihn aber dennoch erlassen, weil das dem Gesetz entspricht. Warum tut er das? Nur, weil er verwaltungsgerichtlich Kontrolle unterworfen ist? Gesetz, die Verwaltungsrichter halten das Gesetz ebenfalls für inhaltlich unrichtig, wenden es aber trotzdem an. Warum? Nur weil ihre Entscheidung sonst von einer höheren Instanz aufgehoben würde? Richter sind im Verfassungsstaat unabhängig, das wäre also für sie nicht schlimm. Immerhin, sie könnten ihre Aufstiegschancen beeinträchtigen. Gesetz, auch die Richter, letzter Instanz halten das Gesetz inhaltlich für unrichtig. Sie wenden es trotzdem korrekt an. Warum? Sie sind sachlich und persönlich unabhängig, sie sind am Ziel ihrer Karriere, was motiviert sie? Von der Ränbertheorie her ist diese Frage kaum zu beantworten. Man müßte schon zu etwas hilflosen Konstruktionen greifen, die aber doch gerade nur das Ungenügende der Ränbertheorie sichtbar machen würden. Was sie motiviert, ist die *Geltung des Gesetzes*.

Diese Überlegung will deutlich machen: Die Befolgung und Anwendung des Gesetzes läßt sich aus einer Summe von ichbezogenen Zweckalkativen nicht hinreichend erklären. Es muß hinzukommen die Vorstellung von der Verpflichtungskraft, der Geltung, der Verbindlichkeit des Rechts. «*Verpflichtung* bedeutet etwas anderes als «*solligen*». Die Aufforderung des Ränbers: «*Geld oder Leben*» verpflichtet nicht, sie nötigt nur. Gewalt, der Staat nötigt auch, er zwingt seine Bürger zur Einhaltung der Verpflichtungen, nämlich mittels Zwangsvollstreckung oder Strafen und deren Androhung. Aber Verpflichtung geht nicht in der Nötigung auf; die Nötigung tritt zur Verpflichtung hinzu. Die Verpflichtung, die Rechtsgeltung, ist das Primäre. Der nötigende Beamte selbst (oder der den Nötigenden letzten Endes Nötigende) muß schließlich von der *Verpflichtung* überzeugt sein. Denke man sich die Überzeugung von der Verpflichtungskraft weg, so bliebe ein System der Nötigungen übrig, das keinen Tag überdauern könnte. «Der Gewalt weichen ist ein Akt der Notwendigkeit, nicht des Willens, höchstens ein Akt der Klugheit. Inwiefern sollte daraus eine Pflicht werden?» (Roussseau!).

1 Le Contrat Social 13.

21